

Satzung des Sprachenzentrums

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 02.02.2016

**in der Fassung der ersten Ordnung zur Änderung der Satzung des
Sprachenzentrums**

vom 16.07.2019

veröffentlicht als Gesamtfassung

Auf Grund der §§ 2 Abs. 4 und 29 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen vom 17. Oktober 2017 (GV.NRW S. 806) hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Satzung als Ordnung der Hochschule erlassen:

Inhalt

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Struktur
- § 4 Organe
- § 5 Die Geschäftsführende Leiterin bzw. der Geschäftsführende Leiter
- § 6 Aufgaben der Geschäftsführenden Leiterin bzw. des Geschäftsführenden Leiters
- § 7 Das Leitungsgremium
- § 8 Der Beirat
- § 9 Aufgaben des Beirats
- § 10 Sprachlabor
- § 11 Entgelte
- § 12 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Rechtsstellung

Das Sprachenzentrum ist gemäß § 8 Abs.2 der Geschäftsordnung des Rektorates der RWTH Aachen vom 21.09.2007 in der jeweils gültigen Fassung eine Zentrale Betriebseinheit der RWTH Aachen. Sie untersteht dem Rektorat.

§ 2 Aufgaben

- (1) Das Fremdsprachenangebot des Sprachenzentrums ist grundsätzlich für die Sprachausbildung der Studierenden, die entsprechend den Regelungen im Hochschulgesetz und in den Prüfungsordnungen vorgegeben ist, gebührenfrei. Darüber hinaus bietet das Sprachenzentrum weitere Dienstleistungen an, für die ein Entgelt erhoben wird.
- (2) Das Sprachenzentrum nimmt folgende Aufgaben für die RWTH Aachen wahr:
 - a) Bereitstellung sowie fachliche und organisatorische Koordination einer hochschulspezifischen und fachbezogenen Sprachausbildung für Studierende und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der RWTH Aachen entsprechend den jeweils zur Verfügung stehenden Personalressourcen, technischen Einrichtungen und Haushaltsmitteln;
 - b) die Organisation und Durchführung der Deutschprüfung für den Hochschulzugang (DSH) bzw. nach TestDaf oder einem äquivalenten Verfahren sowie Vergabe der entsprechenden Zeugnisse;
 - c) Durchführung von studienunabhängigen Deutschkursen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften;
 - d) Durchführung von studienvorbereitenden Kursen für Studienbewerberinnen und Studienbewerber;
 - e) Durchführung von Sprachkursen auf der Grundlage von Vereinbarungen mit einzelnen Fakultäten und/oder der Zentralen Hochschulverwaltung;
 - f) Durchführung der erforderlichen Prüfungen für Sprachnachweise gemäß den geltenden Prüfungsordnungen für die Bachelor- und Masterstudiengänge der RWTH Aachen;
 - g) Sprachstandsermittlung und Ausstellung von Sprachzeugnissen im Hinblick auf studienbedingte Auslandsaufenthalte;
 - h) Erstellung des Lehr- und Prüfungsangebots je Studienjahr;
 - i) Erstellung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung.
- (3) Die Erstellung des Lehr- und Prüfungsangebots sowie der Ausbildungsordnung nach Abs. 2 Buchstaben h) und i) erfolgt im Einvernehmen mit dem Beirat.
- (4) Dem Sprachenzentrum können im Einvernehmen mit dem Rektorat nach Anhörung der Fakultäten weitere Aufgaben übertragen werden. Das gleiche gilt für eine Reduzierung der Aufgaben.
- (5) Das Sprachenzentrum kann für Lehrveranstaltungen und Serviceleistungen Entgelte erheben. Diese Regelung betrifft Dienstleistungen auf Grund gesonderter Anfragen wie etwa bei nicht bereits im normalen Angebot enthaltenen Fach-/Sprachkursen.
- (6) Der endgültige Umfang der Dienstleistungen nach Abs.1 wird nach Feststellung der Bedürfnisse durch Vereinbarung mit den nachfragenden Fakultäten und Einrichtungen, im Einvernehmen mit dem Beirat und dem Rektorat festgelegt.

- (7) Das Sprachenzentrum erlässt eine hochschuladäquate Ausbildungs- und Prüfungsordnung, durch die Teilnahmebedingungen, Anmelderegularien sowie Curricula und Leistungsanforderungen verbindlich geregelt werden.

§ 3 Struktur

Das Sprachenzentrum gliedert sich aufgabenbedingt in die Abteilungen „Deutsch als Fremdsprache“ und „Moderne Fremdsprachen“.

§ 4 Organe

Organe des Sprachenzentrums sind:

- die Geschäftsführende Leiterin bzw. der Geschäftsführende Leiter,
- das Leitungsgremium,
- der Beirat.

§ 5 Die Geschäftsführende Leiterin bzw. der Geschäftsführende Leiter

- (1) Das Sprachenzentrum wird von einer hauptamtlichen Geschäftsführenden Leiterin bzw. einem hauptamtlichen Geschäftsführenden Leiter geleitet. Sie bzw. er ist dem Rektorat unterstellt und ist ihm gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
- (2) In unaufschiebbaren Angelegenheiten kann sie bzw. er vorläufige Entscheidungen treffen, die der Bestätigung durch das Leitungsgremium bedürfen.

§ 6 Aufgaben der Geschäftsführenden Leiterin bzw. des Geschäftsführenden Leiters

- (1) Die Geschäftsführende Leiterin bzw. der Geschäftsführende Leiter leitet und verwaltet das Sprachenzentrum. Sie bzw. er beruft die Sitzungen des Leitungsgremiums ein und sorgt für ihre Durchführung.
- (2) Die Geschäftsführende Leiterin bzw. der Geschäftsführende Leiter berichtet dem Leitungsgremium regelmäßig über alle für das Sprachenzentrum bedeutsamen Angelegenheiten, insbesondere über Entscheidungen anderer Organe der Universität, die für das Sprachenzentrum von Bedeutung sind.
- (3) Die Geschäftsführende Leiterin bzw. der Geschäftsführende Leiter kann eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter des Sprachenzentrums mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben der Geschäftsführung betrauen.

- (4) Sie bzw. er führt die laufenden Geschäfte des Sprachenzentrums und hat insbesondere folgende Aufgaben, Rechte und Pflichten:
- a) Vertretung des Sprachenzentrums innerhalb und außerhalb der Universität;
 - b) Leitung der Sitzungen des Leitungsgremiums ;
 - c) Ausführung der Beschlüsse des Leitungsgremiums;
 - d) Übertragung von Aufgaben auf die unterschiedlichen Sprachbereiche;
 - e) Unterbreitung von Vorschlägen gegenüber dem Leitungsgremium zur Gestaltung des Lehrprogramms, zur technischen Ausstattung der Lehr- und Servicebereiche sowie zur Besetzung von Stellen;
 - f) Weisungsrecht gegenüber den Beschäftigten des Sprachenzentrums.

§ 7

Das Leitungsgremium

- (1) Dem Leitungsgremium des Sprachenzentrums gehören neben der Geschäftsführenden Leiterin bzw. dem Geschäftsführenden Leiter und/oder deren bzw. dessen Stellvertretung jeweils eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Abteilungen „Deutsch als Fremdsprache“ und „Moderne Fremdsprachen“ an. Diese werden von der Geschäftsführenden Leiterin bzw. dem Geschäftsführenden Leiter und/oder deren bzw. dessen Stellvertretung eingesetzt. Es tagt mindestens einmal im Semester.
- (2) Den Vorsitz führt die Geschäftsführende Leiterin bzw. der Geschäftsführende Leiter des Sprachenzentrums.
- (3) Für seine Arbeit kann das Leitungsgremium weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sprachenzentrums (z.B. für die mit bestimmten fachlichen Leitungsaufgaben betrauten Fachkollegien), andere Hochschulangehörige und externe Fachleute beratend hinzuziehen.
- (4) Das Leitungsgremium wählt auf Vorschlag der Geschäftsführenden Leiterin bzw. des Geschäftsführenden Leiters eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter der Geschäftsführenden Leiterin bzw. des Geschäftsführenden Leiters. Die Wahl bedarf der Genehmigung durch das Rektorat und den Beirat.
- (5) Über eine nach Bedarf erforderliche Erweiterung oder eine eventuelle Reduzierung des Angebots des Sprachenzentrums entscheidet das Leitungsgremium nach vorheriger Anhörung des Beirats und der Fakultäten sowie im Einvernehmen mit dem Rektorat.
- (6) Das Leitungsgremium begleitet und koordiniert die Arbeitsprozesse der Fachkollegien und kontrolliert und sichert deren Ergebnisse.

§ 8 Der Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus höchstens zehn Mitgliedern. Ihm gehören an:
 - a) die Prorektorin bzw. der Prorektor für Lehre;
 - b) die Geschäftsführende Leiterin bzw. der Geschäftsführende Leiter des Sprachenzentrums;
 - c) die Dezernentin bzw. der Dezernent für Internationale Hochschulbeziehungen;
 - d) eine Dekanin bzw. ein Dekan;
 - e) eine Studiendekanin bzw. ein Studiendekan;
 - f) die bzw. der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA);
 - g) eine Vertreterin bzw. ein Vertreter aus der Gruppe der Studierenden;
 - h) eine Vertreterin bzw. ein Vertreter aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
 - i) eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Gruppe der Beschäftigten in Technik und Verwaltung;
 - j) eine Vertreterin bzw. ein Vertreter aus der Belegschaft des Sprachenzentrums.
- (2) Die Mitglieder nach Abs.1 Buchstaben d), e), g), h), i) und j) werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe durch das Rektorat bestellt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit des Mitglieds aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr.
- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin bzw. einen Sprecher. Diese bzw. dieser beruft den Beirat nach Absprache mit der Geschäftsführenden Leiterin bzw. dem Geschäftsführenden Leiter des Sprachenzentrums mindestens einmal im Semester ein.

§ 9 Aufgaben des Beirats

- (1) Der Beirat hat zusätzlich zu den in §§ 2 und 7 genannten Aufgaben folgende Aufgaben:
 - a) Ermittlung von Benutzerinteressen,
 - b) Erstellung von Vorschlägen für die Benutzungsordnung,
 - c) Vermittlung in Konflikten.
- (2) Der Beirat berät das Leitungsgremium des Sprachenzentrums. Er ist über die Mittelbewirtschaftung und Personalentscheidungen in geeigneter Form zu informieren. Der Beirat des Sprachenzentrums gibt Empfehlungen und nimmt Stellung zu
 - a) allgemeinen Richtlinien für die Arbeit und Weiterentwicklung des Sprachenzentrums,
 - b) Planung und Einsatz der Haushaltsmittel.

§ 10 Sprachlabor

- (1) Dem Sprachenzentrum ist ein Sprachlabor zugeordnet.
- (2) Das Sprachlabor steht im Rahmen der Verfügbarkeit allen Mitgliedern der RWTH Aachen offen. Darüber hinaus kann die Geschäftsführende Leiterin bzw. der Geschäftsführende Leiter des Sprachenzentrums im Rahmen einer Kooperation die Benutzung durch Angehörige der RWTH Aachen zulassen.
- (3) Die Benutzung des Sprachlabors wird durch eine eigene Benutzungsordnung geregelt, die vom Leitungsgremium des Sprachenzentrums erarbeitet und nach Anhörung des Beirats und des betroffenen Fachkollegiums vom Rektorat genehmigt wird.

§ 11 Entgelte

- (1) Angebote des Sprachenzentrums werden für Mitglieder der RWTH mit 65 EUR pro Unterrichtseinheit und für alle anderen mit 75 EUR pro Unterrichtseinheit berechnet. Die konkrete Preisgestaltung individueller Angebote des Sprachenzentrums hängt vom Gesamtumfang der Leistung (Unterrichtseinheiten, Konzeption, Teilnehmerzahl, Materialerstellung etc.) ab.
- (2) Die Kosten und die Zahlungsbedingungen für entgeltpflichtige Angebote des Sprachenzentrums werden vertraglich mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmer geregelt.
- (3) Die Gebühren für Zweitschriften von Urkunden oder Zeugnissen ergibt sich aus der Abgabensatzung der RWTH vom 25.07.2011 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Satzung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Sprachenzentrums der Philosophischen Fakultät der RWTH Aachen vom 15.01.2008 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 2008/010) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 28.06.2019.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 16.07.2019

gez. Rüdiger
Univ.-Prof. Dr. rer. nat. Dr. h. c. mult. U. Rüdiger